Satzung der Tennisabteilung des Turn- und Sportvereins Melkendorf von 1925 e. V.

§ 1 Die Tennisabteilung des TSV Melkendorf ist eine Unterabteilung des Turn- und Sportvereins Melkendorf von 1925 e.V.

Alle Mitglieder der Tennisabteilung müssen gleichzeitig Mitglieder des TSV Melkendorf sein.

Bei der Tennisabteilung ist eine aktive wie passive Mitgliedschaft möglich. Die passive/ förder Mitgliedschaft berechtigt nicht zur unendgeldlichen Benützung der Tennisanlagen.

- § 2 Zweck der Tennisabteilung ist die Pflege des Tennissports in sportlicher und freizeitgestaltender Sicht, sowie die Pflege von geselligen Veranstaltungen für die Mitglieder untereinander.
- § 3 Die Organe der Abteilung sind:
 - a) die Abteilungsleitung und
 - b) die Mitgliederversammlung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem stellv. Abteilungsleiter
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- § 4 Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Wahrung der Abteilungsinteressen gegenüber Behörden, Sportorganisationen (Tennis) und anderen Tennisvereinen bzw. Tennisabteilungen. Die Tennisabteilung wird durch den Abteilungsleiter gegenüber dem Hauptverein vertreten. Bei einer Verhinderung wird er durch den stellv. Abteilungsleiter vertreten.

Der Kassier erledigt die Buchhaltung, die Kassengeschäfte, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung. Er führt den Mahnschriftwechsel.

Der Schriftführer führt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle, sowie den laufenden Schriftverkehr (Bekanntmachungen, Einladungen, Pressemitteilungen etc.)

Dem Sportwart obliegt die Leitung aller sportlichen Angelegenheiten (Spielvereinbarungen mit anderen Tennisabteilungen, Engagement von Trainern, Ausrichten von Turnieren, Überwachung der Einhaltung der Platz und Spielordnung).

§ 5 Die Mitgliedschaft muss bei der Abteilungsleitung schriftlich beantragt werden. Anträge, die aus Kapazitätsgründen nicht gleich berücksichtigt werden können, werden in eine Warteliste aufgenommen. Die Rangfolge der Warteliste mit über die Aufnahmen.

§ 6 Jedes Mitglied ist zur Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Spielbeitrages (Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag) verpflichtet. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Umlagen, die für alle Mitglieder verpflichtend sind, erhoben werden.

Jedes aktive Mitglied der Tennisabteilung ist verpflichtet einen jährlichen Beitrag für die Platzinstandhaltung und –erneuerung zu leisten. Dies kann durch Bezahlung einer Umlage oder durch aktiven Arbeitseinsatz geschehen. Die Höhe der Umlage bzw. der dafür zu leistenden Stunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand sind, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bleibt bestehen.

- § 7 Die Tennisabteilung verwaltet ihre Finanzen selbst.
 - a) Einzug der Aufnahmegebühr
 - b) Einzug der Jahresgebühr
 - c) Finanzierung der Spielplatzunterhaltung
 - d) Finanzierung der Ersatzbeschaffungen
 - e) Finanzierung des Sportbetriebes

Die Tennisabteilung führt an den Hauptverein den Beitrag ihrer Mitglieder für den Hauptverein ab.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss durch den Verein

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss bis zum 30.09. eines Jahres dem Abteilungsleiter schriftlich angezeigt werden.

§ 9 Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des TSV Melkendorf von 1925 e. V.

Diese Satzung wurde am	. von der Mitgliederversammlung der
Tennisabteilung und amv	on der des Hauptvereins genehmigt.